

FÖRDERUNG VERTRAGSKASSENÄRZTE

gültig ab 01.07.2024 bis 30.06.2027

Antrag auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Eröffnung einer Praxis.

Antragsteller:

Name: geb.am:

Adresse:

Tel.Nr.:

Nachweise:

- Kassenvertrag (ÖGK, BVAEB, SVS).....ja / nein*
- Mietvertrag/Kaufvertrag

Auszahlung:

Bankverbindung: IBAN: Institut:

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Förderungswerbers

Finanzverwaltung: am

Nachweise vollständig:ja/nein

Förderfähigja/nein

Zuschuss bewilligt am:

Richtlinien für Förderung Vertragskassenärzte

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Ansiedlung einer Vertragskassenarztpraxis mit Standort im Gemeindegebiet Hollabrunn (allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Hollabrunn).

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von € 10.000.

Die Förderung wird gewährt für die Besetzung einer freien Kassenplanstelle für Allgemeinmedizin oder für Fachärzte für einen Standort im Gemeindegebiet Hollabrunn durch eine Ärztin bzw. durch einen Arzt laut § 4 Ärztegesetz.

3. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Kassenvertrag (zumindest ÖGK, BVAEB, SVS)
- b) Standort der Praxis im Gemeindegebiet Hollabrunn
- c) Der Zuschusswerber ist der Praxisinhaber
- d) Die Praxis muss mindestens 5 Jahre durchgehend geöffnet sein

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind schriftlich mithilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn vor Praxiseröffnung einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertragskassenarztvertrag
- b) Businessplan (oder Unternehmenskonzept)
- c) Miet-/Kaufvertrag

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen des Antrages und nach Vorliegen aller Unterlagen.

5. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Weiters nimmt der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

6. Auszahlung/Abholung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden (z.B. Schließung der Praxis vor dem Ablauf der Mindestöffnungszeit von 5 Jahren).

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Fördernehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinien treten ab 01.07.2024 in Kraft und sind bis 30.06.2027 befristet.